



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0015-22-13

=RSS-E 18/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 9.1.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführerin	Eileen Klippl LL.B.

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung der Rechtsschutzfälle (anonymisiert)/(anonymisiert) und (anonymisiert)/(anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die (anonymisiert) AG, nunmehr (anonymisiert) GmbH (= Antragstellerin), hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart wurden die ARB 1994. Per 29.08.2013 wurde das damalige Vorstandsmitglied (anonymisiert) als versicherte Person mit dem Abschluss einer Dienstvertrags-Rechtsschutzversicherung in den Versicherungsvertrag einbezogen. Im entsprechenden „Nachtrag 04“ vom 9.9.2013 zur angeführten Polizzennr. wurden als versicherte Personen (anonymisiert) und der damalige Vorstandsdirektor genannt.

Der Nachtrag lautet auszugsweise:

„Vertragsgrundlagen

Versicherungsschutz wird geboten gemäß den Artikel 1 - 16 (Gemeinsame Bestimmungen) der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz Versicherung (ARB 1994) sowie den Sonderbedingungen zu Artikel 20 (SB-DRS).

Versicherte Personen

Herr (anonymisiert) und Herr (anonymisiert) in ihrer Eigenschaft als Unternehmensleiter der Firma (anonymisiert)“

Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen aus dem Dienstvertrag mit der Firma (anonymisiert).“

Die “Sonderbedingungen zu Artikel 20 ARB (1994) für den Dienstvertrags-Rechtsschutz für Organe juristischer Personen (SB-DRS)“ lauten auszugsweise:

„§ 1 Gegenstand des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus den Dienstverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.

§ 2 Versicherbare Personen

Versicherungsschutz kann für Personen in ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person es Privatrechts vereinbart werden.

§ 3 Rechtsschutz für Dritte

(1) Der Versicherungsvertrag kann auch vom Versicherungsnehmer zugunsten einer versicherten Person gemäß § 2 abgeschlossen werden.

(2) Bei einem Versicherungsvertrag gemäß Absatz 1 kann nur derjenige Versicherungsansprüche geltend machen, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Art. 5 Punkt 2 ARB gilt in diesem Fall nicht.

(3) Alle bezüglich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen finden entsprechend auf die mitversicherten Personen Anwendung.

§ 4 Risikoausschlüsse

Die Ausschlussvorschriften des Art. 7.Punkt 1 ARB finden keine Anwendung.“

Die ARB 1994 lauten auszugsweise:

Artikel 5

Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Deckungsansprüche geltend machen?

1. Versichert ist der Versicherungsnehmer und die in den Besonderen Bestimmungen jeweils genannten mitversicherten Personen. Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen; das trifft insbesondere auch für die Erfüllung der Obliegenheiten zu (Artikel 8).

2. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zu widerrufen, wenn mitversicherte Personen Versicherungsschutz für die Anfechtung einer Entscheidung oder die Einleitung eines anderen Verfahrens verlangen.

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(...)

1.8 aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen ...

(...)

2. Vom Versicherungsschutz ist ferner ausgeschlossen

(...)

2.1. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer“.

Artikel 8

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten (Obliegenheiten)

1. Verlang der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,

1.1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(...)

2. Verletzt der Versicherungsnehmer ein der vorstehend genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß § 6 VersVG von den Verpflichtungen zur Leistung frei.

Artikel 20

Arbeitsgerichts-Rechtsschutz

(...)

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

(...)

1.2. im Betriebsbereich

Der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb als Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen in Verfahren vor österreichischen Gerichten als Arbeitsgerichte.

(...)“

Mit ihrem Schlichtungsantrag begehrt die Antragstellerin (anonymisiert) GmbH, vormals (anonymisiert) AG, Rechtsschutzdeckung für die Anfechtung der Suspendierung von (anonymisiert) (Schadennummer (anonymisiert)/(anonymisiert)) und für die Anfechtung seiner Entlassung (Schadennummer (anonymisiert)/(anonymisiert)).

Die Antragstellerin bringt vor:

Die Antragsgegnerin hat 2018 für die Anfechtung der Suspendierung und die Abberufung/Entlassung von Hrn. (anonymisiert) mit einem Gesamtstreitwert von EUR 750.000,00 zwei Schadensfälle angelegt. Am 7.2.2018 bestätigte die Antragsgegnerin

den Versicherungsschutz für die Suspendierungsklage und zahlte auch die Pauschalgebühr für die Klage ein. Den Antrag von (anonymisiert) auf Rechtsschutzgewährung auch gegen die in der Folge ausgesprochene Entlassung lehnte die Antragsgegnerin am 27.3.2018 und in der Folge mehrmals ab mit der Begründung ab, dass gem. Art 5 ARB 1994 die Zustimmung der Versicherungsnehmerin erforderlich sei. Die Versicherungsnehmerin (anonymisiert) AG hatte zuvor mit Schreiben vom 26.3.2018 an die Antragsgegnerin die Zustimmung zur Geltendmachung der Deckungsansprüche durch (anonymisiert) abgelehnt und ausgeführt, dass sie vielmehr selbst Rechtsschutzdeckung „wegen den „angemeldeten Verfahren“ begehrt. Der Prozess wurde daraufhin ohne Beteiligung der Antragsgegnerin geführt. Am 8.10.2020 beehrte die Rechtsvertreterin von (anonymisiert) abermals Deckung, weil die Zustimmung der Versicherungsnehmerin in Aussicht gestellt worden sei. Schließlich wurde ein bedingter Vergleich abgeschlossen, in dem sich die Antragstellerin verpflichtete, ihre Zustimmung zur Rechtsschutzdeckung für die (mit-)versicherte Person zu erteilen. Danach wandte sich die Rechtsvertreterin von (anonymisiert) mit Schreiben vom 2.8.2021 nochmals an die Antragsgegnerin, diese lehnte jedoch abermals die Deckung ab.

Die Antragstellerin verweist zusammenfassend auf die SB-DRS, wonach keine Zustimmung der Versicherungsnehmerin zur Prozessführung durch den Versicherten notwendig sei. Die in der Folge erhobenen weiteren Einwände der Antragsgegnerin gegen die Deckungspflicht, dass sie keine Möglichkeit der Mitwirkung in den Verfahren gehabt habe und sie die Erfolgsaussichten nicht habe prüfen können, hält die Antragstellerin für nicht zutreffend. Sie meint weiters, dass (anonymisiert) keine mitversicherte Person, sondern die einzige versicherte Person sei und hält das Zustimmungserfordernis der Versicherungsnehmerin für unzulässig im Sinn der §§ 864a und 879 Abs 3 ABGB.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

„Beim Versicherungsvertrag mit der Polizzennummer 01800000101 handelt es sich um eine „Dienstvertrags-Rechtsschutz-Versicherung für Firma (anonymisiert) AG (Name vor Umbenennung). Dem Vertrag liegen die ARB in der Fassung 1994 sowie die SB-DRS zugrunde ...

1.) Causa „Entlassung des Herrn (anonymisiert)- Schadennummer (anonymisiert): Die Schadenmeldung mit dem Ersuchen um Rechtsschutzdeckung für die Einbringung einer Aktivklage des Herrn (anonymisiert) gegen die (anonymisiert) AG erfolgt seitens der Kanzlei (anonymisiert) in Wien am 8.3.2018. Gerichtlich geltend gemacht werden sollen Ansprüche resultierend aus der erfolgten Entlassung. Das Leistungsbegehren im Klagsentwurf betrug EUR 238.393,66, zudem wurde ein Feststellungsbegehren mit EUR 351.274,14 angesetzt.

Gesamtstreitwert gemäß Klagsentwurf EUR 650.453,94.

Mit Schreiben vom 21.3.2018 haben wir die VN - in beiden hier gegenständlichen Causen - um Stellungnahme (Einwilligung oder Ablehnung) zu den Deckungsanfragen ersucht, dies der Bestimmung in Art 5(2) ARB 1994 folgend.

(...)

Festzuhalten ist, dass der VN das Unternehmen selbst ist. Dieses Unternehmen hat natürlich auch die jeweiligen Prämien geleistet. Naturgemäß sind - aufgrund der Ausführungen im Klagsentwurf - auch Vermögensinteressen der VN betroffen.

Mit Schreiben der VN vom 26.3.2018 wurde die Zustimmung der VN für eine Deckungsbestätigung - beide Causen betreffend - abgelehnt.

(...)

Erst im August 2021 (!) erfolgte eine neuerliche Kontaktaufnahme der Kanzlei (anonymisiert). Es wurde berichtet, dass im gerichtlichen Verfahren (die Klage wurde offensichtlich eingebracht) ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde. Mit diesem Vergleich verpflichtet sich unter anderem die (anonymisiert) GmbH, die Zustimmung zur Inanspruchnahme der Versicherung zu den beiden Gerichtsverfahren zu erteilen. Der Vergleich würde nur dann in Rechtskraft erwachsen, wenn der Rechtsschutzversicherer die Kostentragung bestätigt.

Es wurde in diesem Schreiben der Kanzlei auch ausgeführt, dass die (anonymisiert) GmbH im Gerichtsverfahren eine Gegenforderung iHv rund 2 Millionen Euro eingewendet hat. Dieser Umstand zeigt, dass beträchtliche Vermögensinteressen der VN selbst betroffen waren.

Aufgrund der Nichterteilung der Zustimmung der VN als Prämienzahler zur Deckung konnte auch unsererseits keine Rechtsschutzdeckung bestätigt werden.

Hier dürfte bei diesem Vergleich nach den vorliegenden Unterlagen / Informationen jedenfalls Zugeständnisse des Gegners in der Hauptsache durch Zugeständnisse der VN in der Kostenfrage „erkauft“ worden sein. Eine solche Regelung widerspricht dem versicherungsrechtlichen Grundgedanken / Bedingungen und kann ein solcher Vergleich nicht zu Lasten des Rechtsschutzversicherers gehen.

Zudem ist des Weiteren auf die Obliegenheitsverpflichtungen gem. Art 8 der ARB hinzuweisen, etwa: „Abstimmungsobliegenheiten“, „Schadensminimierungsobliegenheit“, „Warteobliegenheit“ etc.

Diese Obliegenheiten sehen wir als verletzt an und besteht auch aus diesem Grunde keine Rechtsschutzdeckung.

Aus dem vorliegenden Kostenverzeichnis der Kanzlei (anonymisiert) geht hinsichtlich der Klage eine Bemessungsgrundlage von EUR 624.526,31 hervor. Es erfolgte eine Klageeinschränkung im Jahre 2019, dann auch eine Klagsausdehnung.

Der Rechtsschutzversicherer hatte - aufgrund der Nichtzustimmung der VN - keine Möglichkeit zum Klagsentwurf (Höhe der Bemessungsgrundlage, Erfolgsaussichten, evtl. Möglichkeit einer außergerichtlichen Selbstregulierung durch den Versicherer ...) entsprechend Stellung zu nehmen.

Festzuhalten ist, dass keine Deckungsbestätigung für dieses Verfahren erteilt wurde. Auch auf den Gang des Verfahrens (vor allem zur Frage einer Einschränkung / Ausdehnung des Klagebegehrens) konnte keinen Einfluss / Stellung genommen werden.

Zusammengefasst konnte leider aufgrund der Nichtzustimmung keine Deckung bestätigt werden. Auch Obliegenheitsverletzungen sind gegeben, die zur Leistungsfreiheit führen.

(...)

2.) Causa „Suspendierung“ - Schadennummer 18-3903509:

Hier wurde uns am 2.2.2018 ein Klagsentwurf zur Thematik „Unwirksamerklärung der Suspendierung“ mit einer Bemessungsgrundlage von EUR 100.000,00 vorgelegt. Nach

erteilter Deckung haben wir auch zu diesem Schadenfall um Zustimmung der VN zur Deckung angefragt. Die VN hat im gemeinsamen Schreiben vom 26.3.2019 auch für dieses Verfahren ihre Zustimmung zur Deckung verweigert, sodass hier eine Ablehnung erfolgen musste.

(...)

Zusammenfassend konnte auch für diese Causa aufgrund der Nichtzustimmung keine Deckung bestätigt werden.“

Darauf folgte eine Gegenäußerung der Antragstellerin vom 16.3.2022:

„(...) Auf die seitens des Antragsstellers vorgebrachten Argumente insbesondere § 3 (2) SB-DRS (kein Widerspruchsrecht des VN) wird nicht eingegangen. Dass in einem Dienstvertragsstreit Vermögensinteressen des Arbeitgebers betroffen sind, liegt in der Natur der Sache, ist aber für die Beurteilung der Deckung irrelevant. Im vorliegenden Vertrag gelten die Interessen des Dienstnehmers und nur diese sind versichert.

Zur behaupteten Obliegenheitsverletzung wird bereits im Antrag des Klienten dargestellt, dass sich der Versicherer nicht auf von ihm verursachte Obliegenheitsverletzungen berufen kann.

(...)“

Aus den vorgelegten Unterlagen geht zusammengefasst noch Folgendes hervor:

Mit Schreiben vom 2.2.2018 ersuchte die Rechtsanwältin des (anonymisiert) um Rechtsschutzdeckung für den Suspendierungsstreit. Darin führte sie aus, dass (anonymisiert) mit 7.12.2017 zu Unrecht suspendiert worden sei. Dessen wirtschaftlicher Ruf sei dadurch enorm beeinträchtigt. Es sei sogar damit zu rechnen, dass eine unberechtigte fristlose Entlassung ausgesprochen wird; diesfalls wäre statt der Klage gegen die Suspendierung eine entsprechende Leistungsklage einzubringen, die im Fall der Entlassung unverzüglich übermittelt werde.

Diesem Deckungsersuchen war ein Klagsentwurf, datiert mit 2.2.2018, angeschlossen. Darin wird geschildert, dass der Kläger (anonymisiert) von der beklagten (anonymisiert) AG mit Schreiben vom 17.12.2017 ohne sachliche Gründe vom Dienst freigestellt worden sei. Es wird begehrt, die Suspendierung für rechtsunwirksam zu erklären und festzustellen, dass der Kläger das Recht hat, seine Tätigkeit als Vorstand mit sofortiger Wirkung wieder aufzunehmen.

Diese Klage ist an das Landesgericht (anonymisiert) adressiert. Da es um eine Rechtsgestaltungsklage im Zusammenhang mit der Suspendierung eines Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft gehe, gründe sich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auf § 51 Abs 1 Z 6 JN.

Mit Schreiben vom 7.2.2018 teilte die Antragsgegnerin der Rechtsanwältin des (anonymisiert) (zu Schadennummer (anonymisiert)) mit: „In dieser Angelegenheit bestätigen wir im Rahmen des Versicherungsvertrags und der Allgemeinen Bedingungen für die

Rechtsschutzversicherung (ARB) den Versicherungsschutz für das Verfahren I. Instanz (wegen 100.000 EUR).

Ein weiterer Klagsentwurf, der der Antragsgegnerin ebenfalls von der Rechtsanwältin des (anonymisiert) übermittelt wurde, richtet sich gegen die Entlassung. Dieser datiert vom 8.3.2018 und ist an das Arbeits- und Sozialgericht Wien adressiert. Damit werden - teils mit einem Leistungsbegehren, teils mit einem Feststellungsbegehren - diverse Ansprüche wegen unberechtigter Entlassung aus dem Dienstverhältnis als Vorstand geltend gemacht. Die sachliche Zuständigkeit gründe sich auf § 51 Abs 1 Z 6 letzter Halbsatz iVm §§ 2, 50, 51 ASGG.

Am 8.7.2021 schlossen die Parteien dieser Verfahren einen bedingten Vergleich, der beide Verfahren betraf. Darin heißt es auszugsweise:

„(...)

3. Die beklagte Partei erteilt die Zustimmung zur Inanspruchnahme der (anonymisiert)versicherungs-AG zur Pol Nr (anonymisiert) in Bezug auf die Verfahren vor dem LG (anonymisiert) zu GZ (anonymisiert) und GZ (anonymisiert) (vormals (anonymisiert) des ASG Wien).

(...)

9. Dieser Vergleich wird rechtswirksam, wenn er nicht bis 20.8.2021 (Einlangen bei Gericht) widerrufen wird“.

Rechtlich folgt:

Versicherungsnehmerin ist unstrittig die Antragstellerin bzw deren Rechtsvorgängerin. Sie ist gemäß Art.5.1. ARB 1994 zugleich selbst auch Versicherte. (anonymisiert) ist nach dieser Bestimmung Mitversicherter, also zusätzlich zur Versicherungsnehmerin, soweit er in den Besonderen Bedingungen als Mitversicherter genannt ist.

Dies trifft auf (anonymisiert) insoweit zu, als er durch die Sonderbedingungen „zu Art. 20 ARB“ einbezogen wurde und es um die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen aus dem Dienstvertrag mit der Versicherungsnehmerin geht.

Nach Art. 20 ARB („Arbeitsgerichts-Rechtsschutz“) umfasst der Versicherungsschutz ausdrücklich nur die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gerichten als Arbeits- und Sozialgerichte.

Im Suspendierungsverfahren geht es nicht um eine Streitigkeit aus dem Dienstvertrag und auch nicht um eine Streitigkeit vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien oder einem Gericht als Arbeits- und Sozialgericht. Daraus ergibt sich, dass (anonymisiert) gar nicht im Versicherungsvertrag der Antragstellerin bzw. deren Rechtsvorgängerin mitversichert ist und er daher grundsätzlich auch keinen Deckungsanspruch aus diesem Versicherungsvertrag für das Suspendierungsverfahren hat. Dies macht auch der Ausschluss des Art. 7.2.1. ARB 1994 deutlich, wonach die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Die Gültigkeit des Art. 7.2.1. ARB 1994 wurde auch nicht im Nachtrag bzw. in den damit vereinbarten SB-DRS aufgehoben. Als unanwendbar wurde vielmehr nur der Ausschluss nach Art. 7.1.8. erklärt,

das ist jener für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverträgen. Darum geht es aber im Suspendierungsverfahren nicht, sondern es geht nur um die Frage der Entfernung von der Position als Vorstand, wie auch in der Begründung für die Zuständigkeit des Landesgerichts (anonymisiert) in der die Suspendierung betreffenden Klage dargestellt wurde.

Allerdings hat die Antragsgegnerin bereits am 7.2.2018 der Rechtsvertreterin von (anonymisiert) in Kenntnis des Klagsentwurfs betreffend die Suspendierung und damit auch in Kenntnis dessen, dass es nicht um einen Streit aus einem Dienstverhältnis und dementsprechend auch nicht um einen vor dem Arbeits- und Sozialgericht auszutragenden Streit geht, Rechtsschutzdeckung für diesen Rechtsstreit zugesagt.

Warum diese Deckungszusage erfolgte, bleibt unklar. Sollte sie bedingungslos und unabhängig von bestimmten Voraussetzungen erteilt worden sein, wäre die Antragsgegnerin grundsätzlich zur Zuhaltung der Deckungszusage verpflichtet. Auf eine Zustimmung der Versicherungsnehmerin, die offenbar auch schon seinerzeit - vor Abgabe der Deckungszusage - nicht vorlag, käme es schon deshalb nicht an, weil der Suspendierungsstreit ohnehin nicht gedeckt wäre. Eine Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der diesbezüglichen Verfahrenskosten, der sich im Fall einer grundsätzlichen Deckungszusage der Antragsgegnerin ergibt, kann noch nicht eingetreten sein, weil die Kostenforderung eines Rechtsanwalts im Allgemeinen erst mit der Beendigung seiner Tätigkeit fällig wird (RS0019330).

Jedoch ist - abweichend von Art.5.2. ARB - selbst bei als aufrecht anzusehender Deckungszusage an (anonymisiert) für den Suspendierungsprozess die Antragstellerin nicht legitimiert, auf Grund der ausdrücklich und ausschließlich an (anonymisiert) gerichteten Deckungszusage die Deckung für den von (anonymisiert) geführten Suspendierungsprozess zu begehren. (anonymisiert) ist im Vertragsverhältnis zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin ja gar nicht versichert.

Bei dem die Entlassung betreffenden Verfahren handelt es sich um einen Rechtsstreit aus dem Dienstverhältnis. Der Prozess begann auch beim Arbeits- und Sozialgericht Wien. Daher kommen die darauf Bezug nehmenden Sonderbedingungen zu Art. 20 ARB 1994 (SB-DRS) zum Tragen. Den Versicherungsanspruch bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis kann demnach nur der Versicherte und nicht der Versicherungsnehmer geltend machen. Daher ist für die Einforderung der Rechtsschutzdeckung ausschließlich (anonymisiert) und nicht oder nicht auch die Antragstellerin legitimiert. Auch für dieses Verfahren kommt es daher auf eine Zustimmung der Versicherungsnehmerin nicht an.

Warum in der Folge auch der ursprünglich beim Arbeits- und Sozialgericht Wien anhängig gewesene Rechtsstreit wegen der Entlassung beim Landesgericht (anonymisiert) weitergeführt wurde, lässt sich den vorhandenen Unterlagen nicht entnehmen. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob die Einbeziehung von (anonymisiert) in den Versicherungsschutz auch für derartige Prozesse, die entgegen Art. 20.2.2.1 ARB 1994 nicht vor Gerichten als Arbeits- und Sozialgericht (als solches wurde das Landesgericht (anonymisiert) offenbar nicht tätig) ausgetragen werden, gilt.

Selbst wenn man unterstellt, dass die Versicherungsnehmerin, also die Antragstellerin, legitimiert wäre, Deckungsansprüche des (anonymisiert) geltend zu machen, wäre zumindest in Bezug auf den Rechtsstreit über die Entlassung die Deckungspflicht zu verneinen, weil Verjährung eingetreten ist.

Gemäß § 12 Abs 1 VersVG verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren. Grundsätzlich beginnt die Frist mit Eintritt des Versicherungsfalls.

Wie sich aus Art.2.3. ARB 1994 und § 5 SB-DRS ergibt, ist der Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptet Verstoß des Versicherers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften. Dieser Verstoß lag offensichtlich vor dem Deckungersuchen der Rechtsanwältin von (anonymisiert) vom 2.2.2018 und jedenfalls vor dem 8.3.2018 (Daten der beiden Klagsentwürfe).

Im besonderen Fall der Rechtsschutzversicherung beginnt die Verjährung allerdings mit der Fälligkeit des Rechtsschutzanspruchs zu laufen. Daher beginnt nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs die Verjährung des Anspruchs aus der Rechtsschutzversicherung nach § 12 Abs 1 Satz 1 VersVG zu jenem Zeitpunkt, zu dem sich die Notwendigkeit einer Interessenwahrnehmung für den Versicherungsnehmer so konkret abzeichnet, dass er mit der Entstehung von Rechtskosten rechnen muss, deretwegen er die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will (7 Ob 98/22w). Die Antragstellerin bzw. ihre Rechtsvorgängerin erfuhr spätestens durch die Anfrage der Antragsgegnerin vom 21.3.2018 wegen der Zustimmung von der Notwendigkeit des (anonymisiert), seine Interessen gerichtlich wahrzunehmen. Die Antragstellerin hätte daher spätestens bis zum 21.3.2021 den allfälligen Deckungsanspruch des (anonymisiert) gerichtlich geltend machen müssen. Die Verjährung ist demnach auch dann eingetreten, wenn nicht auf den Versicherungsfall als Verjährungsbeginn abgestellt wird.

Im Übrigen wäre auch die Einklagung des Deckungsanspruchs für den Entlassungsstreit durch (anonymisiert) selbst (er bedurfte dafür nach der Bedingungslage nicht der Zustimmung der Versicherungsnehmerin) verjährt, weil für ihn die Verjährungsfrist spätestens mit 8.3.2018 (Datum des Klagsentwurfs) begann.

Selbst wenn man entgegen der aufgezeigten Bedingungslage unterstellt, (anonymisiert) habe der Zustimmung der Antragstellerin zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die Antragstellerin bedurft, wäre auch für ihn Verjährung der Deckungsansprüche (hinsichtlich des Suspendierungsstreits allerdings nur, wenn keine wirksame Deckungszusage vorläge) eingetreten. Die Verjährung begann für ihn spätestens zu den Daten der Klagsentwürfe. Er hätte seither selbst bei Unterstellung, eine Zustimmung der Versicherungsnehmerin sei nach der Bedingungslage erforderlich gewesen, auf Deckung klagen können, hätte er doch behaupten können, dass die Deckung rechtsmissbräuchlich verweigert worden sei (vgl. 7 Ob 38/12g mwN); dies wird schließlich auch im Schriftverkehr mit der Antragsgegnerin vorgebracht. Selbst wenn irgendwann nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist eine Zustimmung erteilt worden wäre, könnte dies daher nichts mehr an der Verjährung ändern. Allenfalls wären Schadenersatzansprüche gegen die Versicherungsnehmerin wegen der Verzögerung der Deckungszusage über die

Verjährungsfrist hinaus denkbar. Dazu kommt, dass sich die Antragstellerin zwar zur Erteilung der Zustimmung verpflichtete, allerdings nur in einem bedingten Vergleich. Weder aus dem beiderseitigen Vorbringen noch aus den vorgelegten Unterlagen lässt sich ableiten, dass nun die Zustimmung tatsächlich erklärt wurde. Derartige Überlegungen erübrigen sich aber ohnehin, weil entweder eine aufrecht erteilte Deckungszusage der Antragsgegnerin an (anonymisiert) für den Suspendierungsprozess vorliegt oder er andernfalls für diesen gar keine Deckung hat, und weil er für den Entlassungsstreit keine Zusage der Versicherungsnehmerin brauchte.

Zusammenfassend scheidet die Empfehlung einer Deckungszusage an die Antragstellerin schon daran, dass der Suspendierungsstreit des (anonymisiert) nicht in den zwischen ihr und der Antragsgegnerin bestehenden Versicherungsvertrag einbezogen ist und nicht sie, sondern (anonymisiert) für die Geltendmachung des Deckungsanspruchs des Entlassungsstreits legitimiert ist. Außerdem sind allfällige diesbezügliche Deckungsbegehren der Antragstellerin jedenfalls verfristet.

Auch ein nunmehriges Deckungsbegehren des (anonymisiert) selbst wäre verfristet, zu dessen Deckungsbegehren betreffend den Suspendierungsstreit liegt allerdings womöglich ohnehin eine aufrechte Deckungszusage vor. Im Fall einer aufrechten Deckungszusage an (anonymisiert) für den Suspendierungsstreit (gegenteiliges ist aus den vorgelegten Urkunden für die RSS nicht abzuleiten) wären die anteilig auf den Suspendierungsstreit entfallenden Verfahrenskosten bei deren Fälligkeit von der Antragsgegnerin zu tragen.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

Ergänzend wird auf folgende Rechtslage hingewiesen:

(Anonymisiert) ist nach der Bedingungslage entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht der „einzige“ Versicherte, sondern es ist auch sie selbst als Versicherungsnehmerin zugleich Versicherte.

Hinsichtlich (anonymisiert) besteht eine Fremdversicherung im Sinn des § 74 VersVG.

Die maßgebenden Bestimmungen des VersVG zur Fremdversicherung lauten:

§ 74 Abs 1 VersVG: *„Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).“*

§ 75 Abs 2 VersVG (dispositive Bestimmung): *„Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.“*

§ 76 Abs 1 VersVG (dispositive Bestimmung): *„Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.“*

Nach ständiger Rechtsprechung kann bei der Versicherung eines fremden Interesses der (Mitversicherte) Versicherte seinen Anspruch nicht selbst geltend machen. Nur der Versicherungsnehmer kann auf Leistung an sich oder an den Versicherten klagen (RS0035281).

Die Rechte aus dem Vertrag werden vom Gesetz zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten verteilt. Zwar stehen dem Versicherten nach der Generalklausel des § 75 Abs 1 VersVG alle Rechte aus dem Vertrag - mit Ausnahme des Rechts auf Aushändigung des Versicherungsscheins - zu; die Verfügung über diese Rechte steht jedoch grundsätzlich nicht dem Versicherten, sondern dem Versicherungsnehmer zu. Die Versicherung für fremde Rechnung entspricht damit eher dem Modell eines unechten Vertrags zu Gunsten Dritter (von diesem wird gesprochen, wenn kein eigenständiger Anspruch des Dritten [Versicherten] selbst gegen den Versprechenden [Versicherer] entsteht). Diese Spaltung der Rechtsposition zwischen materieller Rechtsträgerschaft und formeller Verfügungsberechtigung dient vor allem dem Schutz des Versicherers: Für ihn soll klargestellt sein, dass er sich in allen Angelegenheiten des Versicherungsfalls nur mit dem Versicherungsnehmer und nicht mit dem - ihm vielleicht namentlich gar nicht bekannten - Versicherten auseinandersetzen muss (7 Ob 67/12x).

Da somit das Erfordernis der Zustimmung des Versicherungsnehmers zur Geltendmachung des Versicherten (Mitversicherten) in Art. 5 ARB 1994 dem Gesetz entspricht, kann die diesbezügliche Klausel nicht gesetzwidrig sein. Sie verstößt weder gegen § 864a ABGB noch gegen § 879 Abs 3 ABGB.

Allerdings verstößt bei der Versicherung für fremde Rechnung die Berufung des Versicherers auf die Abbedingung der in § 75 Abs 2 VersVG genannten Voraussetzungen für ein eigenes Verfügungsrecht des Versicherten ohne sachlichen Grund und daher mangels eigener Schutzbedürftigkeit gegen Treu und Glauben und ist rechtsmissbräuchlich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für den Versicherer leicht feststellbar ist, dass der den Anspruch erhebende Versicherte in den Deckungsbereich des Versicherungsvertrags einbezogen ist. Es kommt dann nur darauf an, ob der Versicherungsnehmer einer gerichtlichen Geltendmachung des Deckungsanspruches durch den Versicherten zugestimmt oder eine eigene Klagserhebung aus nicht billigen Gründen unterlassen hat oder der Versicherte im Besitz eines Versicherungsscheins ist (7 Ob 38/12g mwN).

Mit dem Nachtrag 04 und die SB-DRS wurde das Erfordernis der Zustimmung des Versicherungsnehmers zur Führung von Dienstrechtsprozessen durch den Versicherten vor Arbeits- und Sozialgerichten ohnedies aufgehoben.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 9. Jänner 2023